Eingegangen am 26.10.76

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GE GEWERBEGEBIET § 8 BAUNVO

SO SONDERGEBIET § 11 BAUNVO

VORHANDENE GEBÄUDE

GEPLANTE GEBÄUDE

O OFFENE BAUWEISE

F FLUCHTACH

SO ABSTANDSFLÄCHEN — FIRSTRICHTUNG

W WALDRAND

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

LAGE DER

GRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN

STRASSENBAUMPFLANZUNG VORHANDEN

F FLUGKÄS

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

BESONDERE NUTZUNG MIT FREIHOFBEGRÜNUNGSFLÄCHEN
A FÜR DIE ERRICHTUNG EINES ÖFFENTLICHEN WALDES UND DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND ANDEREN GEHÖLZEN. DIESE FLÄCHEN SIND ALS ZUSÄTZLICHEN RÖM. LANDSCHAFTSGARTENFRIEDHOF ZU GESTALTEN.
DIE BELEGUNGSART WIRD IN DER FRIEDHOFSSATZUNG GEREGELT.

P PARKPLÄTZE

ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHER NUTZUNG

ÖFFENTLICHE WEGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN: UNTERIRDISCHE FREILEITUNGEN

W WALDRAND WILDFLÜGEL

K KIEFER KIEFER

R REBE REBE

U UFER UFER

NUTZUNGEN UND BOHRUNGEN ZULÄSSIG

BEBAUUNGSPLAN - 22A
(ZENTRALFRIEDHOF)
1:500

WREDE + ERNST
LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKTEN BDGA
DI THEIS + BOCK
AM SCHELLBERG

ERGÄNZT 16.4.1975
GEÄNDERT 4.5.1976

SPZ/AOD 86/207 178

16 APRIL 75 STADTBAUMTSRAT

Satzung

Bebauungsplan 22 a für den Stadtteil der Gemeinde Dudweiler Zentralfriedhof

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 a im Sinne des § 10 BauGB vom 23. Juli 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 25. Mai 1973 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte durch das Amt für Städtebau und Raumplanung der Stadt Völklingen (Saar)

Festsetzungen gemäß § 9 abs. 1 und 2

1. Gültigkeitsbereich — laut Plan

2. Art der baulichen Anlagen

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

a) Friedhof (für Erd- und Feuerbestattung mit allen dazugehörigen Dienstgebäuden und Anlagen)

b) Versorgungseinrichtungen (für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Abwasser)

2.2 Baugebiet — GE

2.2.1 zulässige Anlagen — nur friedhofsbezogene Betriebe und Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zugelassene Anlagen — keine

3. Maß der baulichen Anlagen

3.1 Zahl der Vollgeschosse (II) — laut Plan

3.2 Grundflächenzahl (GRZ) — laut Plan

3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) — laut Plan

3.4 Baumassenzahl (BMZ) — entfällt

3.5 Grundfläche der baulichen Anlagen — entfällt

4. Bauweise — laut Plan

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — laut Plan

6. Stellung der baulichen Anlagen — Die Anordnung der Hauptkörper ist zwingend zu den Erschließungsstraßen und zu den Nachbarn. Bei abweichung von einer zwingenden Bauflucht sind Verschiebungen nur dieser Richtung zulässig.

7. Verkehrsflächen und Verkehrsanbindung — siehe 8

8. Versorgung der Gebiete mit Energie — Die Versorgung mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität) erfolgt durch Anschluß an das Netz der Ortsnetzbetriebe.

9. Flächen für Garagen und Stellplätze für den Gemeinbedarf — entfällt

10. Grünordnerische Festsetzungen — laut Plan

Die Grünordnerischen Festsetzungen sind die nicht überbauten Flächen (Gehwege) und Friedhofsgärten.

11. Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen erforderlich sind — entfällt

12. Bauverbote für die Gesundheit — entfällt

13. Vorkehrungen für den Schutz mit Emissionen — entfällt

14. Vorkehrungen für den Schutz von Immissionen — entfällt

15. Grünordnerische Festsetzungen — laut Plan

16. Erhaltung der gekennzeichneten Vorhandenen Bäume und Sträucher — laut besonderem Vermessungsplan

17. Verkehrsflächen — laut Plan
Im Bereich dieses die öffentlichen Verkehrsflächen der Verlängerung der Verkehrsanlagen

18. Höhenlage (Vorgartenhöhe) Verkehrsanlagen und Grünanlagen — laut Plan

19. Flächen für die Verwendung von Grünanlagen und zu erhalten und zu pflanzen — entfällt

20. Schutzflächen, wie Parkanlagen, Deckungsflächen, Wälder, Wälle oder Bepflanzungen, Felsenfelder — laut Plan

21. Flächen für Aufschüttungen oder für die Gewinnung von Erdgase, Öle und anderen Bodenschätzen — entfällt

22. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung der Bodenschätze — entfällt

23. Mit Lärm, Luft- und Bodenschwingungen belastete Gebiete — entfällt

24. Mit Lärm, Luft- und Bodenschwingungen belastete Gebiete — entfällt

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für die Bewohner — entfällt

26. Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen — entfällt

27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern — laut Plan

28. Maßnahmen zur Bodenordnung — entfällt

29. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen — laut Plan

Im Bereich der Friedhofsgebäude sind die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Im Bereich der Friedhofsgebäude ist der Friedhofsgärtner verpflichtet, einen ausreichenden Raum, hinter dieser Grenze zu Bereich der Friedhofsgebäude des Innenfriedhofbereiches die Höhe von 90 cm über Gf-Fahrbahnmitte nicht überschreiten.

Inkraft treten von Festsetzungen

1. Zeitpunkt der Gültigkeit — laut örtlichen Bauordnung (Satzung) und Friedhofsordnung

2. Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen erforderlich sind — 1. an allen Gebäuden sind wasserdichte Fundamente zu errichten.
2. alle Grundstücke müssen das anfallende Wasser auf eigenem Gelände abgeleitet werden.
3. laut Anfrage der Wasserwirtschaftsamtes vom 11.2.1975 (2537/02 Kg/Ja) darf kein Abwasser in das der Versickerung dienende Rückhaltebecken einleitet werden.

3. Flächen, bei denen besondere sanitäre Schutzmaßnahmen bzw. andere Betriebsweisen erforderlich sind — entfällt

4. Flächen unter denen der Torfbau umgeht — entfällt

5. Pläne bzw. die Pläne des Abbaus von Bodenschätzen bestimmt sind — entfällt

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 abs. 6 BauGB vorgelegen in der Zeit vom 24. März 1975 bis 24. April 1975.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am Anschlag von Stadtrat am 7. NOVEMBER 1975 beschlossen.

Völklingen (Saar), den 10.11.1975

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB genehmigt

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Saarbrücken, den 4. MAI 1976

Der Staatssekretär
- Oberste Baubehörde -

Die öffentliche Auflegung gemäß § 12 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht.

VOM 17.3. - 25.3.1976

DER BEBAUUNGSPLAN HAT RECHTSKRAFT AB 25.3.1976

Völklingen (Saar), den 26.4.1976

Der Bürgermeister